# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 2. August 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2010-45)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. September 2013 (Fundstelle: <a href="http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2013-26">http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2013-26</a>)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 2014 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2014-20)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

#### Inhaltsübersicht

1. Teil:	Allgemeine Vorschriften	2
§ 2 Zie § 3 Stu Re	Itungsbereichl des Studiums, Zweck der Prüfungenudienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, gelstudienzeit	2
	igangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	
§ 6 Gru	dularisierung, ECTSundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen üfungsausschuss	4
	rechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
	udienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspoolnterrichtssprache	
2. Teil:	Durchführung der Prüfungen	5
§ 11a I § 12 A § 13 B § 14 W § 15 E § 16 A § 17 B § 18 B	tudienbegleitendes Prüfungsverfahren  Multiple-Choice-Verfahren  nmeldung zu Prüfungen  ewertung von Prüfungen  /iederholung von Prüfungen  insicht in Prüfungsunterlagen  bschlussarbeit und Abschlusskolloquium  estehen der Bachelor-Prüfung  ildung der Studienfachnote  bergabe der Bachelor-Urkunde	5888999
3. Teil:	Schlussvorschriften1	0
§ 20 In	krafttreten1	0
Anlage S	SFB1	1

2

#### Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion vermittelt im Einzelnen:
  - die Grundlagen des Faches Religionswissenschaft
  - Grundkenntnisse über Inhalte und Geschichte verschiedener Religionen
  - Einführung in systematisch-theoretische Konzepte der Religionsforschung
  - Einführung in die philosophischen Grundlagen kulturwissenschaftlicher Forschung
  - Grundkenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der Philosophie, die interdisziplinär für die Reflexion auf Religion als eines wesentlichen Bestandteils menschlicher Kultur von Bedeutung sind

<sup>2</sup>Im Studium werden folgende Kompetenzen erworben:

- Grundkenntnisse religionshistorischer und -systematischer Inhalte und Arbeitsweisen
- Grundkenntnisse philosophischer Ansätze im Hinblick auf kulturwissenschaftliche Fragestellungen
- Fähigkeit, sich mit den Inhalten von Religionen und deren historischen, kulturellen und sozialen Kontexten auseinanderzusetzen
- Kritisches Urteilsvermögen hinsichtlich der Rolle von Religionen im persönlichen, politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich
- Kompetenz, sich je nach Praxisbedarf neues Wissen anzueignen und theoretisch fundiert in Schrift und Wort zu vermitteln
- Interreligiöse und interkulturelle Kommunikationskompetenz

<sup>3</sup>Die Verbindung von Philosophie und Religionswissenschaft bietet für kulturwissenschaftliche Praxisfelder eine Vertiefung methodisch-theoretischer Grundlagen, was im Bildungssektor, im wissenschaftlichen Lektorat, der Vorbereitung von Artikeln, Vorträgen, Ausstellungen sowie der Tätigkeit in Beratungs- und Sachverständigenstellen öffentlicher Träger eine besondere Qualifikation darstellt.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge einer philosophischen und kulturwissen-

schaftlichen Behandlung von Religion überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

#### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion kann in jedem Semester begonnen werden.
  - (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte					
Hauptfach	120					
Nebenfach Philosophie und Religion	60					
Pflichtbereich		45				
Wahlpflichtbereich		15				
Unterbereich Vertiefung der Religionsgeschichte			5-10			
Unterbereich Philosophie			5-10			
gesamt	180					

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) <sup>1</sup>Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module zulassen. <sup>3</sup>Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. <sup>2</sup>Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Studienfach Philosophie.
- (5) Das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet zu absolvieren.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Allerdings werden Grundkenntnisse in wenigstens einer der klassischen Sprachen empfohlen (die z.B. auch durch entsprechende Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen erworben werden können, sofern entsprechende Module im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vorgesehen sind), die für die Beschäftigung mit Religionen relevant sind (z.B. Arabisch, Sanskrit, Pali, Hebräisch, Latein, Griechisch).

#### § 5 Modularisierung, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
  - (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.
  - (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### § 7 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen,

die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

- (4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.
  - (5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

### § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) <sup>1</sup>Das Institut für Philosophie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.
  - (3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.
- (4) <sup>1</sup>Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. <sup>3</sup>Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

#### § 10 Unterrichtssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

#### 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind nach Maßgabe der SFB vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
  - (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>1</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. <sup>2</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.<sup>3</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.4 <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
  - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- "sehr gut" bei mindestens 75 %,
- "gut" bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- "befriedigend" bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- "ausreichend" bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

#### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

#### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen von § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des

entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

#### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloguium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

#### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

#### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Fach Philosophie und Religion gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs ein.

<sup>3</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

<sup>4</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen dieses Bereichs mit benoteten Prüfungsleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten ermittelt. <sup>5</sup>Für die Berechnung der Note des Wahlpflichtbereichs ist es unerheblich, welchem Unterbereich die Module zugewiesen sind. <sup>6</sup>Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 15 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

<sup>7</sup>Es werden keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen. <sup>8</sup>Auch ist es für die Berechnung der Bereichsnoten unerheblich, welchen Unterbereichen die jeweiligen Module zugewiesen sind (vgl. auch Satz 5)

<sup>9</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

		Gewichtungsfaktor für				
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte	Bereich	Studien en- fachno- te	Ge- samtno- te		

Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Philosophie und Religion	60					
Pflichtbereich		45			45/60	60/180
Wahlpflichtbereich		15				
Unterbereich Vertiefung der Religionsgeschichte			5-10	15/15	15/60	
Unterbereich Philosophie			5-10	15/15		
gesamt	180					

#### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Philosophie und Religion, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

#### Anlage SFB

## Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Philosophie und Religion (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät II) Stand: 2013-11-25

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar,  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ , K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion,

A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

#### Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist. Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prü- fungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorgani- sation, Bemerkungen
Pflichtbereich (45	5 ECTS-Puni	kte)									
06-PRB-KR/-1	2014-SS	Klassiker der Religionswis- senschaft	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S)			
		Classics of the Study of Religions									
06-PRB-MDR/-1	2014-SS	Methoden und Disziplinen der Religionswissenschaft	S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.)			
		Methods and Branches of the Study of Religions									
06-PRB-RG/-1	2014-SS	Religionsgeschichte Study of the History of Religions:	V+S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.)			
06-PRB-WR/-1	2014-SS	Weltreligionen	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		The Study of World Religions									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisa- tion, Bemerkungen
06-PRB-RPh/-1	2014-SS	Religionsphilosophie	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		Philosophy of Religion						oder b) Referat (ca. 25 Min.)			
06-PRB-ER/-1	2014-SS	Ethik in den Religionen Ethics in the Religions of the World	S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.)			
06-B-P2TF1	2014-SS	Philosophie 1		5	1						
		Philosophy 1									
06-B-P2-1	2014-SS	Philosophische Grundlagen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften Philosophical principles of arts and humanities	V+S	5	1	Gilt nur für ASQ- Pool: max. 20 (15)	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB- SysReIW/-1	2014-SS	Systematische Religions- wissenschaft Systematic Concepts of the Study of Religions	V+S	5	1		NUM	a) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.)			
06-PRB-	2012-WS	Religiöse Gegenwartskultur	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S)			
RelGeKP/-1		Religions in Contemporary Societies						oder b) Referat (ca. 25 Min.)			
Wahlpflichtberei	ch (15 ECTS										
Wahlpflichtberei	ch 1: Vertief	ung der Religionsgeschichte (5	-10 EC	TS-Pu	nkte)						
06-PRB-WRW/- 1	2012-WS	Vertiefung Weltreligionen Study of World Religions - enlarged	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB-RAW/- 1	2012-WS	Religionen Asiens Religious Traditions in Asia	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisa- tion, Bemerkungen
06-PRB-KRO/-1	2014-SS	Kultur und Religion Ost- asiens	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
04-IB2-1EXP	2014-SS	Das vormoderne Indien Premodern India		5	1						
04-IB2-1	2014-SS	Das vormoderne Indien Premodern India	V+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) plus schriftliche Ausar- beitung (ca. 5 Seiten) (Gewichtung 40:60) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		
04-IB3-1EXP	2014-SS	Religiöse Traditionen in Südasien Religious traditions in South Asia		5	1						
04-IB3-1	2014-SS	Religiöse Traditionen in Süd- asien Religious traditions in South Asia	V+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca.10 S.) (Gewichtung: 40:60) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		
04-IB2-2EXP	2014-SS	Geistes- und Kulturge- schichte Indiens Intellectual and cultural his- tory of India		5	1						
04-IB2-2	2014-SS	Geistes- und Kulturgeschichte Indiens Intellectual and cultural history of India	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) plus schriftliche Ausar- beitung (ca.10 S.) (Gewichtung: 40:60) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		
04-IB10-1EXP	2014-SS	Südasienethnologie Social Anthropology of India		5	1			,			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisa- tion, Bemerkungen
04-IB10-1	2014-SS	Südasienethnologie Social Anthropology of India	V+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) (Gewichtung: 40:60) oder	Deutsch oder Englisch		
06-PRB- AnRW/-1	2012-WS	Religionen der Antike Religious Traditions in the Ancient World	S	5	1		NUM	b) Klausur (ca. 90 Min.) a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB- REthW/-1	2012-WS	Religionsethnologie Anthropology of Religion	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB- ASprW/-1	2014-SS	Alte Sprachen Ancient Languages	S	5	1		NUM	a) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB-ATR/-1	2012-WS	Ausgewählte Themenberei- che der Religionswissen- schaft Selected Topics of the Study of Religions	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
Wahlpflichtberei	ch 2: Philos	ophie (5-10 ECTS-Punkte)									
06-PRB-PhEW/- 1	2012-WS	Grundlagen der Philosophie Basics of Philosophy	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisa- tion, Bemerkungen
06-PRB-PhTW/- 1	2012-WS	Theoretische Philosophie Theoretical Philosophy	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB- PhTVW/-1	2012-WS	Vertiefung Theoretische Philosophie Theoretical Philosophy - enlarged	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB-PhPW/- 1	2012-WS	Praktische Philosophie Practical Philosophy	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB- PhPVW/-1	2012-WS	Vertiefung Praktische Philo- sophie Practical Philosophy - enlar- ged	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB- PhGW/-1	2012-WS	Geschichte der Philosophie History of Philosophy	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Aus- wahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisa- tion, Bemerkungen
06-PRB- PhGVW/-1	2012-WS	Vertiefung Geschichte der Philosophie History of Philosophy - enlarged	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			
06-PRB-ATPh/- 1	2012-WS	Ausgewählte Themenbereiche der Philosophie Selected Topics of Philosophy	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Klausur (ca. 90 Min.)			